

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 70 (1987)
Heft: 8

Artikel: Bern: Tendenz der Kirchenaustritte steigend
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tessin: «Nel nome del signore» für Notare nicht zwingend **Kein Amtszwang zur Anrufung Gottes**

Das Bundesgericht hat Disziplinar massnahmen gegenüber Tessiner Notaren für verfassungswidrig erklärt, die die Notare dazu anhalten sollten, öffentliche Verurkundungen mit der Präambel «Nel nome del signore» (Im Namen Gottes) einzuleiten.

Das Tessiner Notariatsgesetz ordnet an, dass jede öffentliche Urkunde, die ein Notar aufsetzt, mit den Worten «Nel nome del signore» anzufangen habe. Als ein Tessiner Notar diese Einleitungsformel bei seinen Verurkundungen wegzulassen begann, lud ihn der kantonale Notariats-Disziplinarrat ein, sich ungeachtet seiner persönlichen Überzeugungen an den Gesetzeswortlaut zu halten. Zudem erteilte ihm der Rat eine disziplinarische Ermahnung und verlangte, dass der Notar die Verfahrenskosten trage. Diesen Entscheidung hat das Bundesgericht aufgrund einer staatsrechtlichen Beschwerde jetzt aufgehoben.

Laut Bundesgericht versties der kantonale Entscheid gegen die Religionsfreiheit im Sinne von Art. 49,

Bern: Tendenz der Kirchenaustritte steigend

Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern hat Ende April eine Statistik zu den Kirchenaustritten veröffentlicht. Die Statistik zeigt deutlich auf, dass die Tendenz, aus der Kirche auszutreten, stetig zunimmt. Im Kanton Bern sind gemäss Volkszählung von 1980 750 000 Leute Angehörige der reformierten Kirche.

Traten 1971 noch 404 Mitglieder aus der Kirche aus, so erhöhte sich diese Zahl im Jahr 1985 auf 1215 Mitglieder und sank 1986 wieder wenig auf 1128 Austritte. Gemäss der Statistik dürfte sich die Zahl der Austritte im laufenden Jahr wieder steigern. Wie der Synodalrat feststellt, sei dieses Phänomen nicht nur in Bern sondern in der ganzen Schweiz festzustellen. Rund ein Drittel der Austretenden nennt für ihren Beschluss keine Gründe. Ein weiteres Drittel erwähnt einen der drei Hauptgründe: Übertritt zu einer Freikirche, wirtschaftliche oder politische Gründe.

Abs. 2, der Bundesverfassung, wonach niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen belegt werden darf.

Die Gutheissung der Beschwerde bedeutet jedoch nicht, dass die Tessiner Präambel an sich verfassungswidrig ist. Die Glaubensfreiheit erlaubt einem jeden – gemäss Bundesgericht – eine solche Formel zu gebrauchen. Sofern die Formel nicht als obligatorisch erklärt wird, ist sie mit der Verfassung vereinbar.

Gehirnwäsche

So, wie du bist,
bist du schlecht.
So, wie ich bin,
bin ich gut.

Wolle daher nicht,
was du willst!
Wolle vielmehr,
was ich will!

Glaube auch nicht,
was du glaubst!
Glaube vielmehr,
was ich glaube!

Sieh keinesfalls,
was du siehst!
Sieh vielmehr,
was ich sehe!

Fühle nur ja nicht,
was du fühlst!
Fühle vielmehr,
was ich fühle!

Ich nämlich weiss,
was dir frommt,
und mache aus dir
einen neuen Menschen
nach meinem Bilde.

Theodor Weissenborn

Religionskritische Streiflichter

Katholisch-theologische Lexika unserer Tage sprechen von der leiblichen Himmelfahrt der Maria und andern Mirakeln mit tadelloser Klarheit, Prägnanz und Nüchternheit. Man passt sich formal dem wissenschaftlichen Zeitalter an, um die unwissenschaftlichen «Glaubenswahrheiten» und die auf sie gegründeten Machtpositionen zu retten.

*

So unsicher vieles in den Evangelien ist, mit Sicherheit kann man sagen, dass Jesus das nicht war, was die meisten Christen sind: Ein Spiessbürger.

*

Als normal gilt, wer der umgebenden Gesellschaft gut angepasst ist. Weil aber noch jede bisherige Gesellschaft von religiösem und anderem Wahn befallen war, bedeutet diese Normalität keineswegs wahre geistige Gesundheit.

*

Jesus hat es beachtenswert gefunden, dass Gott seine Sonne über Böse und Gute aufgehen und auf Gerechte und Ungerechte regnen lässt (Matthäus 5,45) – nicht aber, dass er die Maus von der Katze und das Schaf vom Wolf fressen lässt.

*

Schwärmerei ist die Mutter, Machtwille der Vater aller lehrmässigen und institutionellen Religionen.

*

Ein Leitspruch Karl Barths war das Täuferwort: «Er (Christus) muss wachsen, ich aber muss abnehmen.» (Joh. 3,30) Gewachsen, bis zum Umfang von weit über zehntausend Buchseiten, ist Barths Werk, gewachsen sein Theologenruhm. Aber ist Christus dadurch gewachsen?

Robert Mächler